Feststellung gemäß § 5 UVPG
Henning Wieting Biogas

Bek. d. GAA Oldenburg v. 07.09.2020
- Az.: 31.12-40211/1-1.2.2.2-22
OL 20-008-01 -

—

Die **Henning Wieting Biogas**, Sannumer Str. 23, 26197 Großenkneten, hat mit Schreiben vom 20.12.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 i.V.m.19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die **Errichtung und Betrieb eines weiteren Satelliten-BHKWs für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier: Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW** in 26197 Großenkneten, Gemarkung Großenkneten, Flur 51, Flurstück 122/4, beantragt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines weiteren BHKWs für den Einsatz von Biogas mit einer elektrischen Leistung von 350 kW und somit die Erhöhung der Gesamt-Feuerungswärmeleistung auf 1756 MW am Standort.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 und § 7 des UVPG in Verbindung mit Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung wurde durchgeführt und hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass zwar besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen aber nicht zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.